

bb) Unbegründeter Gesetzesprüfungsantrag

Ist ein Gesetzesprüfungsantrag unbegründet, heisst es etwa im Spruch:<sup>153</sup>  
«Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat ... zu Recht erkannt:

1. Dem Antrag wird keine Folge gegeben. Art. 30 ..., sowie Art. 13, 14, 14 a und 18 ..., sind nicht verfassungswidrig.»

Es schliesst sich der Kostenspruch an.

4. Verordnungsprüfungsverfahren nach Art. 20 und 21 StGHG

Der Entscheidungsspruch im Verordnungsprüfungsverfahren ist je nach Ausgang und Prüfungsgegenstand mit demjenigen des Gesetzesprüfungsverfahrens vergleichbar, so dass auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden kann.

5. Staatsvertragsprüfungsverfahren nach Art. 22 und 23 StGHG

a) Inhalt und Umfang

Auch für den Entscheidungsspruch im Staatsvertragsprüfungsverfahren gelten grundsätzlich die Darlegungen zum Gesetzesprüfungsverfahren. Es ist aber in diesem Zusammenhang noch auf die Problematik der Kassation aufmerksam zu machen, die nach Auffassung der Regierung bei Staatsverträgen anders zu verstehen ist als bei Gesetzen und Regierungsverordnungen. Sie geht von der «Existenz eines völkerrechtlichen und eines innerstaatlichen (staats- bzw. verfassungsrechtlichen) Geltungsgrundes der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge» aus, wobei die dem Staatsgerichtshof übertragene Kassationsbefugnis nicht den völkerrechtlichen, sondern nur den innerstaatlichen Geltungsbereich betreffe.<sup>154</sup> Dementsprechend ist auch Art. 23 Abs. 1 StGHG formuliert worden, wonach der Staatsgerichtshof die innerstaatliche Verbindlichkeit eines Staatsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen aufhebt, wenn sie mit der Verfassung unvereinbar sind. Nach Ansicht der Regierung kann sich nämlich die kassatorische Wirkung bei Staatsverträ-

---

153 StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 1.

154 Vgl. die kritischen Anmerkungen von Becker, Verhältnis, S. 641 ff. (643) und das dort angegebene Schrifttum.